

## **Fachbeschreibung des Studiengangs Rechtswissenschaften**

Viereinhalb Jahrzehnte nach ihrer Schließung bei Kriegsende wurde die traditionsreiche Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Greifswald wiedererrichtet. Das Studium der Rechtswissenschaften wird seit dem Sommersemester 1991 angeboten.

### **Studienziel**

Das Studienziel wird durch § 1 des Juristenausbildungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (JAG M-V) bestimmt. Das Studium hat demgemäß das Ziel, die Studenten zu befähigen, das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden zu können, die dazu erforderlichen rechtswissenschaftlichen Methoden zu beherrschen und die notwendigen Kenntnisse in den Prüfungsfächern mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Grundlagen zu vermitteln. Dabei ist die Verpflichtung des Juristen zur Förderung des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates zu beachten.

### **Studienabschluss**

Der Studiengang Rechtswissenschaften wird mit der Ersten Juristischen Prüfung abgeschlossen. Diese besteht aus der staatlichen Pflichtfachprüfung, die mit 70% in die Endnote eingeht und einer universitären Schwerpunktprüfung, die mit 30% in die Endnote eingeht. Das Bestehen dieser Prüfung ist Voraussetzung für den Eintritt in den von der Justizverwaltung organisierten juristischen Vorbereitungsdienst.

Die Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung sind in den §§ 4 bis 6 der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung Mecklenburg-Vorpommern (JAPO M-V) geregelt.

## **Studiengegenstand**

### **1. Aufbau des Studiums**

Das Studium gliedert sich in das Studium der Pflichtfächer, sowie in das Studium eines Schwerpunktbereichs. Studiengegenstand im Pflichtbereich sind:

#### **allgemeine Grundlagen**

**Privatrecht**

**Strafrecht**

**Öffentliches Recht**

#### **Schlüsselqualifikation/Fremdsprache**

#### **Schwerpunktbereich**

### **2. Grundstudium**

Ziel des Grundstudiums ist der erfolgreiche Abschluss der Zwischenprüfung spätestens nach dem 6. Fachsemester (Regelprüfungstermin: 4. Fachsemester).

Im Rahmen des Studiums sind formale Zulassungsvoraussetzungen für die staatliche Pflichtfachprüfung zu erfüllen. Die in den Vorlesungen behandelten Stoffgebiete werden zunächst in vorlesungsbegleitenden Kolloquien für Studienanfänger im Privatrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht vertieft. Darauf aufbauend ist die erfolgreiche Teilnahme an Klausuren und Hausarbeiten in einer Übung für Anfänger in jedem dieser Teilgebiete erforderlich. Ferner ist die Teilnahme an einer Veranstaltung nachzuweisen, in der die geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und philosophischen Grundlagen des Rechts behandelt werden.

### **3. Vorgerücktenübung und Schwerpunktbereichsausbildung**

An den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums schließt sich die Übung für Fortgeschrittene in den Teilgebieten Privatrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht an. Auch hier haben die Studenten das erworbene Wissen in einer Klausur und die erworbene Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten in einer Hausarbeit nachzuweisen.

Im Rahmen der Schwerpunktbereichsausbildung haben die Studenten drei Prüfungsleistungen zu erbringen. Sie bestehen in der Anfertigung einer Studienarbeit (Seminararbeit), einer mündlichen Prüfung und einer Aufsichtsarbeit (Klausur). Die

aus diesen Prüfungsleistungen zu bildende Gesamtnote geht zu 30 % in die Endnote der Ersten Juristischen Prüfung ein.

Den **Schwerpunktbereich** können die Studenten selber wählen. Die Universität bietet folgende Bereiche an:

### **Recht der Wirtschaft**

u. a. Grundlagen des Wirtschafts- und Unternehmensrechts, Kartellrecht, Wettbewerbsrecht, Arbeitsrecht, Medienrecht

### **Kriminologie und Strafrechtspflege**

u. a. Kriminologie, Strafvollzugsrecht, Sanktionenrecht, Jugendstrafrecht

### **Grundlagen des Öffentlichen Rechts**

u. a. ökonomische Grundlagen, sozialwissenschaftliche Grundlagen, Rechtsvergleichende Grundlagen

### **Europarecht und Rechtsvergleichung**

u. a. Internationales Privatrecht, Europäisches Verwaltungs- und Verfassungsrecht, Vergleichendes Privat- und Öffentliches Recht

### **Gesundheits- und Medizinrecht**

u. a. Allgemeines Medizinrecht, Ethische Grundlagen, Ökonomische Grundlagen, Arztstrafrecht, Besonderes Gesundheits- und Medizinrecht

## **4. weitere Voraussetzungen**

Gegenstand des Studiums sind darüber hinaus Veranstaltungen zur Vermittlung fachspezifischer Fremdsprachenkenntnisse und interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen (Kommunikationstechnik für Juristen).

## **5. Staatliche Pflichtfachprüfung**

Mit der staatlichen Pflichtfachprüfung wird das Studium abgeschlossen. Im schriftlichen Teil haben die Studenten sechs Arbeiten anzufertigen, davon drei im Privatrecht, eine im Strafrecht und zwei im Öffentlichen Recht. Nach Bestehen dieser Arbeit erfolgt die mündliche Prüfung. Die hieraus zu bildende Gesamtnote geht zu 70 % in die Endnote der Ersten Juristischen Prüfung ein.

In Mecklenburg-Vorpommern haben Sie die Möglichkeit des sogenannten Freiver-  
suchs, wenn Sie die Prüfung erstmals bis zum Ende des 9. Fachsemesters ablegen.  
Weiterhin haben Sie einen Notenverbesserungsversuch.

## **6. Praktischen Studienzeit**

Während des Studiums muss außerdem eine nicht von der Fakultät organisierte  
praktische Studienzeit von mindestens drei Monaten, davon in der Regel ein Monat  
in der Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtspflege, absolviert werden. Ausbildungsstel-  
len können alle Stellen im Inland - also auch in anderen Bundesländern - und im Aus-  
land sein, bei denen den Studenten eine Anschauung von Recht vermittelt wird.  
Hierzu zählen unter anderem:

- alle Amts- und Landgerichte,
- Rechtsanwälte, Notare,
- Rechtsabteilungen von Wirtschaftsunternehmen,
- Staatsanwaltschaften,
- Strafvollzugsbehörden,
- Stadtverwaltungen,
- Landesbehörden,
- Gesetzliche Körperschaften des Bundes und des Landes.

### **Juristischer Vorbereitungsdienst (Referendariat)**

An das Studium schließt sich ein zweijähriger Vorbereitungsdienst an, der mit der  
Zweiten Juristischen Staatsprüfung abgeschlossen wird. Mit Bestehen dieser Prü-  
fung werden die Befähigung zum Richteramt und das Recht auf Zulassung zur An-  
waltschaft erworben.